

Richtlinien

zur Förderung des Sportes in der Stadt Marl

gültig ab 01.01.2018

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen haben das Ziel, den Sport in der Stadt Marl gerecht und nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge soll allen Einwohnern der Stadt Marl die Möglichkeit gegeben werden, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben. Existenzsicherung und Entwicklungschancen in Sportvereinen sind Ziele der Sportförderung. Die Vereine sollen in die Lage versetzt werden, ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

Die in der Richtlinie aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen sind zweckgebundene und freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Verpflichtungen für die Stadt Marl können daraus nicht abgeleitet werden.

Bewilligungen aufgrund der nachstehenden Bestimmungen sind nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage bzw. den Haushaltsbeschlüssen der Stadt.

Bei der Mittelbewilligung sind die Grundsätze der Gleichbehandlung, Subsidiarität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anzuwenden. Eine angemessene Eigenleistung der Antragsteller ist zu erbringen.

Darüber hinaus sind die geltenden Regelungen und Grundsätze für die Bewilligung und Auszahlung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Marl zu berücksichtigen.

2. Fördermittel, Zuständigkeiten

Zu unterscheiden sind überörtliche Fördermittel von Bund bzw. Land (z. B. Sportpauschale), die Haushaltsmittel der Stadt Marl sowie Spenden bzw. sonstige Zuwendungen.

Über die Mittelverwendung entscheidet der Rat der Stadt Marl bzw. der Fachausschuss gemäß der geltenden Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl und das zuständige Fachamt für den Sport gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Stadtsporverband Marl.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Marl gewährt die in der Richtlinie aufgeführten Fördermittel an Vereine, die Mitglied im Stadtsporverband Marl sind.

Danach müssen die Vereine ihren Sitz im Gebiet der Stadt Marl haben, als gemeinnützig wegen der Förderung des Sportes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sein und mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied des Landessportbundes NRW ist, als Mitglied angehören.

...

4. Förderarten/Zwecke

Die Sportförderung der Stadt Marl beinhaltet:

4.1 - Bereitstellung von Sportstätten (Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen, Lehrschwimmbecken, Hallenbad)

Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage bestehender Nutzungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung geltender Entgelt- bzw. Tarifordnungen und sonstiger Nutzungsbestimmungen.

4.2 - Zuschuss für die eigenverantwortliche Nutzung städtischer Sportanlagen durch Vereine

Grundlage der Zuschussgewährung sind bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Marl und den Vereinen. Die jährliche Zuschusshöhe wird vom Rat der Stadt Marl im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen und in zwei Raten ausgezahlt.

4.3 - Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten

Grundlage der Zuschussgewährung sind die Richtlinien über Betriebskostenzuschüsse an Marler Sportvereine vom 19.11.1981, zuletzt geändert am 27.10.2015.

Die jährliche Zuschusshöhe wird vom Rat der Stadt Marl im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen. Die Voraussetzungen der Zuschussgewährung werden jährlich vom Fachamt für den Sport geprüft und anschließend vom Fachausschuss beschlossen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum Jahresende.

4.4 - Zuschuss an den Verein Volksbad Marl e. V.

Es handelt sich um einen Betriebskostenzuschuss für die anteilige Finanzierung der Betriebskosten des Guido-Heiland-Bades. Grundlage ist der Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 23.11.2006. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten.

4.5 - Zuschuss an den Verein Freibad Hüls e. V.

Es handelt sich um einen Betriebskostenzuschuss für die anteilige Finanzierung der Betriebskosten des Bürgerbades Loemühle. Grundlage ist der Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 06.07.2017. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten.

4.6 - Zuschüsse für Übungsleitertätigkeiten

Grundlage der Zuschussgewährung ist der Beschluss des Grünflächen- und Sportausschusses vom 11.07.1984. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Marl analog der Berechnungsgrundlage des Landessportbundes NRW unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Kinder- und Jugendsportes. Die jährliche Zuschusshöhe wird vom Rat der Stadt Marl im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen. Die Zuschussgewährung erfolgt durch Beschluss des Fachausschusses. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum Jahresende.

4.7 - Zuschuss an den Stützpunkt Marl der DLRG Ortsgruppe Marl für laufende Zwecke

Es handelt sich um einen Betriebskostenzuschuss für die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Wasserrettungsstation, der Boote u. a. Betriebskosten. Die jährliche Zuschusshöhe wird vom Rat der Stadt Marl im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils in zwei Raten.

4.8 - Zuschuss an den Stadtsportverband Marl e. V.

Es handelt sich um einen Zuschuss für die anteilige Finanzierung der Kosten, die sich aus der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung ergeben. Die jährliche Zuschusshöhe wird vom Rat der Stadt Marl im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils in zwei Raten.

...

4.9 - Zuschüsse an Sportvereine

Zweck der Zuschussgewährung ist die Förderung der Vereinsarbeit, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Finanzielle Unterstützung wird z. B. gewährt für Vereinsjubiläen, Gründung von Abteilungen, Durchführung von Sportveranstaltungen und in gesonderten Fällen bei der Beschaffung von Sportgeräten. Der einzelne Zuschuss beträgt maximal 400,00 €. Bei Sportgeräten 25 % der Beschaffungskosten bis maximal 400,00 €. Die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der einzelnen Zuschüsse erfolgt durch das Fachamt für den Sport.

4.10 - Förderung des Sports

Zweck der finanziellen Unterstützung ist die Förderung sportlicher Aktivitäten und des Ehrenamtes. Finanzielle Unterstützung wird z. B. gewährt für innovative Sportangebote (Lauftreffs), Teilnahme an überregionalen Meisterschaften, Fahrtkostenerstattungen und für die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens. Die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der einzelnen Förderungen erfolgt durch das Fachamt für den Sport, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Marl.

4.11 - Durchführung bedeutsamer Sportveranstaltungen

Zweck der Zuschussgewährung ist die Förderung bedeutender, überörtlicher, sportwerbender Veranstaltungen. Zuschussfähig sind Kosten des sportlichen Hauptprogramms der Veranstaltung. Die jährliche Zuschussgröße wird vom Rat der Stadt Marl im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen. Die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der einzelnen Zuschüsse erfolgt durch das Fachamt für den Sport.

4.12 - Sportlerehrungen und Ehrungen für besondere Verdienste um den Sport

Zweck der Ehrungen ist die Auszeichnung und Würdigung für besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste um die Förderung des Sports und für soziales Engagement im Sport. Grundlage der Ehrungen ist die geltende Ehrungsordnung des Stadtsportverbandes Marl. Die Organisation der Sportlerehrung nimmt der Stadtsportverband Marl mit Unterstützung des Fachamtes wahr. Die Ehrung selbst nimmt der Bürgermeister vor. Die Räumlichkeiten werden durch die Stadt Marl kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Verfahrensweise

Die Gewährung von Zuschüssen ist grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen zu beantragen.

Bei jährlich regelmäßig wiederkehrenden Zuschüssen, die durch politische Beschlüsse oder durch Verträge begründet sind, entfällt die schriftliche Beantragung. Dazu zählen die Förderarten 4.2 bis 4.8.

Bei finanziellen Unterstützungen gemäß Förderart 4.10, die keine Kostenerstattungen darstellen, entfällt ebenfalls die schriftliche Beantragung.

Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt schriftlich durch Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Der Zuschussempfänger hat die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse grundsätzlich schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen hat der Zuschussempfänger die Verwendung der bereitgestellten Mittel gegenüber der Stadt Marl nachzuweisen. Sofern der geforderte Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird, eine zweckfremde Verwendung der Mittel erfolgte oder gegen Bewilligungsbedingungen verstoßen wurde, wird im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Marl geprüft.

6. Schlussbestimmungen

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Fachausschuss der Stadt Marl.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.